

## Beschlussvorlage 2017/0249

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	18.09.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b>	<b>02.11.2017</b>	<b>6</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>22.11.2017</b>	<b>6</b>	<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>13.12.2017</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet von Melle**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Melle beschließt den Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet von Melle. Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Strategisches Ziel** ./.

**Handlungsschwerpunkt(e)** ./.

**Ergebnisse, Wirkung** Kontrolle und Eindämmung der Katzenpopulation im Stadtgebiet von  
*(Was wollen wir erreichen?)* Melle

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis** Erlass einer Verordnung  
*(Was müssen wir dafür tun?)*

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen** anteilige Personalkosten beim Produkt 122-01  
*(Was müssen wir einsetzen?)*

### **Sach- und Rechtslage**

Auf der Grundlage von § 13 b Tierschutzgesetz i.V.m. der Subdelegationsverordnung des Landes Niedersachsen vom 17.03.17 sind die Gemeinden grds. ermächtigt, für bestimmte Gebiete die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen zu regeln. Innerhalb des Stadtgebietes müssten besondere (Schutz-) Gebiete nach entsprechenden fachkundigen Stellungnahmen festgelegt werden.

Von Seiten der Politik wurde der Wunsch geäußert, eine Regelung für das gesamte Stadtgebiet zu finden. Diese Regelung ist durch § 13 b Tierschutzgesetz nicht gedeckt, sodass sich die vorliegende Verordnung auf die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung stützt. In Bezug auf die rechtliche Würdigung wird auf die Vorlage 2017/0105 verwiesen. Darüber hinaus bliebe es nach geltendem Tierschutzgesetz bei der Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde, hier ist das der Landkreis Osnabrück, um die Verordnung durchzusetzen, während eine Verordnung nach Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im eigenen Wirkungskreis durchgesetzt werden könnte.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

## Übersicht der betroffenen Produkte

Betroffene (s) Produkt(e): 122-01                    Allgemeine Sicherheit und Ordnung
---